

SATZUNG

Europäisches Institut für postgraduale Bildung an der Technischen Universität Dresden e. V. – EIPOS –

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Europäisches Institut für postgraduale Bildung an der Technischen Universität Dresden e. V. – EIPOS–.
2. Der Verein ist beim Amtsgericht Dresden unter der Nummer I/755 im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung. Der Verein hat insbesondere den Zweck, die Technische Universität Dresden zu fördern, postgraduale Bildung und wissenschaftliche Untersuchungen im europäischen und internationalen Maßstab zu fördern und durchzuführen sowie Forschungsthemen zu bearbeiten und zu publizieren.
2. Die postgraduale Bildung und Forschung erfolgen vorwiegend in Kooperation mit der Technischen Universität Dresden und anderen wissenschaftlichen Institutionen; sie bildet das Potential für die Gestaltung richtungsweisender Lehrinhalte. Dabei übernimmt EIPOS die Maßstäbe der Technischen Universität Dresden über Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung.

3. Der Verein verfolgt in seiner Tätigkeit nach Ziff. 1. ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks

1. Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden unter anderem aufgebracht durch:
 - Einnahmen aus den Teilnahmegebühren an den postgradualen Bildungsveranstaltungen,
 - Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen,
 - Einnahmen aus Forschungsaufträgen und Fördermitteln,
 - Erträge aus dem Vereinsvermögen,
 - Einnahmen aus Spenden,
 - Einnahmen aus Aktivitäten zur Förderung der Technischen Universität Dresden.
2. Von der Teilnahmegebühr können insbesondere bedürftige Personen auf ihren Antrag hin vollständig oder teilweise durch Entscheidung des Präsidiums befreit werden.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vergütungen an Mitglieder und Angestellte des Vereins oder an dritte Personen dürfen den angemessenen und üblichen Rahmen nicht übersteigen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein darf über die in seinem notwendigen Anlagevermögen und durch seine Verpflichtungen gebundenen Mittel hinaus ein Vermögen nur vorübergehend zu Zwecken ansammeln (Zweckvermögen), die durch § 2 der Satzung bestimmt sind. Ein Zweckvermögen in diesem Sinne ist ausschließlich zur weiteren Förderung der Arbeit des Vereins zu verwenden.

5. Der Verein haftet mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung besteht für die Mitglieder des Vereins nicht. Soweit möglich, wird der Verein Versicherungen zur Übernahme der Haftung abschließen.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen oder des Privatrechtes, Eigenbetriebe sowie Personen- oder Personenhandelsgesellschaften sein.
2. Der Verein kann Ehrenmitglieder haben, vornehmlich Persönlichkeiten, die das internationale und nationale Ansehen von EIPOS in besonderer Weise fördern.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf Grundlage schriftlicher Anträge mit Beschlussfassung durch das Präsidium des Vereins.
2. Ehrenmitgliedschaften werden vom Präsidium berufen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlungspflicht befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie besitzen das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht; Mitglieder, die natürlich Personen sind, besitzen auch das passive Wahlrecht. Sie haben auch das Recht, in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach Kräften selbstlos zu fördern, die Satzung des Vereins zu beachten, die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen und die Mitgliedsbeiträge fristgemäß zu zahlen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Löschung der juristischen Person bzw. Beendigung der Gesellschaft,
 - Austritt,
 - Ausschluss,
 - Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
 - Tod.
2. Der Austritt kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich erklärt werden. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Erklärung ist deren Zugang am Sitz des Vereins.
3. Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt das Präsidium; einem auszu-schließenden Mitglied ist die Möglichkeit der Anhörung zu gewähren. Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund möglich. Eine Frist ist nicht einzuhalten. Als ein solcher wichtiger Grund gilt beispielsweise, aber nicht aus-schließlich:
 - wenn ein Mitglied unter der von ihm dem Verein zuletzt angegebenen Adresse trotz zweifacher schriftlicher Kontaktaufnahmeversuche nicht mehr erreichbar ist,
 - wenn ein Vereinsmitglied mit dem Verein in mindestens drei Fällen hin-tereinander nicht kommuniziert, beispielsweise an Mitgliederversamm-lungen weder teilnimmt noch absagt oder Fragen des Vereins nicht be-antwortet,
 - wenn ein Vereinsmitglied trotz schriftlicher Mahnung seine Beitrags-pflichten nicht erfüllt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Präsidium,
3. der Ältestenrat.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder an. Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei besonderem Anlass durch das Präsidium einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies verlangt.
2. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit, Tagesordnung einzuladen. Anträge zur Veränderung der Tagesordnung sollen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin vorgebracht werden.
Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuladen. Einladungsfristen für ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen beginnen im Falle des postalischen Versandes jeweils zwei Tage nach Aufgabe der Einladung zur Post.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - die Wahl des Präsidiums,
 - die Wahl des Ältestenrates,
 - die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge, insbesondere zur Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und zur Entlastung des Präsidiums,
 - Erörterung der vom Präsidium festgestellten Jahresabschlüsse,
 - Entscheidungen über Satzungsänderungen,
 - Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
 - Erörterung der noch nicht bestätigten Jahresabschlüsse mit Lageberichten und der zugehörigen Prüfberichte.

Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten geleitet vorbehaltlich anderweitiger Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

§ 10 Beschlüsse des Vereins

1. Sämtliche vom Verein zu fassende Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ausgenommen davon sind Beschlüsse über die Annahme und Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen

- Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Mitgliederversammlungsbeschlüsse sind zu protokollieren unter Aufnahme des Ergebnisses jeder Beschlussfassung. Der Versammlungsleiter hat das Protokoll zu unterzeichnen.
 3. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ohne Beachtung von gesetzlichen oder statuarischen Form- und Fristvorschriften ist zulässig, wenn alle Vereinsmitglieder hiermit einverstanden sind. Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind zu protokollieren und den Vereinsmitgliedern bekannt zu machen.

§ 11 Präsidium

1. Das Präsidium wählt den Präsidenten.
2. Das Präsidium hat unter anderem folgende Aufgaben:
 - Wissenschaftliche Leitung des Vereins,
 - Sofern der Verein einen Geschäftsführenden Direktor hat, dessen Berufung und Abberufung,
 - Beschlussfassung über die jährliche Finanzplanung und den Jahresabschluss des Vereins,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Entscheidungen
 - zum Beitritt anderer Vereine,
 - zur Gründung und Auflösung eigener wirtschaftlich arbeitender Körperschaften,
 - zur Beauftragung von Wirtschaftsprüfern.
3. Das Präsidium besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
4. Solange EIPOS An-Institut der Technischen Universität Dresden ist, hat die Technische Universität Dresden das Recht, eines ihrer Rektoratsmitglieder als Präsidiumsmitglied zu benennen.

5. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Es müssen mindestens drei Mitglieder anwesend sein. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung die des Sitzungsleiters. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die sich das Präsidium gibt, und die vom Ältestenrat zu bestätigen ist.
6. Die Präsidiumstätigkeit kann vergütet werden. Aufwandspauschalierungen und Sitzungsgelder sind im Rahmen der steuerlichen Vorschriften zulässig.
7. Das Präsidium hat das Recht, ein oder mehrere Präsidiumsmitglieder zu kooptieren, wenn
 - die Zahl der Präsidiumsmitglieder unter 3 absinkt und
 - wenn dies die verbliebenen Präsidiumsmitglieder einstimmig beschließen.

Die Amtsdauer eines auf diese Weise kooptierten Präsidiumsmitgliedes endet abweichend von § 17 Ziffer 1. mit dem Ablauf der auf die Kooptation folgenden Mitgliederversammlung, längstens aber nach Ablauf eines Jahres. Für die Berechnung der Amtsdauer bleiben die Zeiten der Präsidiumsmitgliedschaft aufgrund einer Kooptation außer Betracht.

§ 12 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat entscheidet auf Antrag des Präsidiums über Präsidiumsangelegenheiten, die ein oder mehrere Präsidiumsmitglieder auch persönlich betreffen. Der Ältestenrat ist weder gesetzlicher Vertreter des Vereins noch sein besonderer Vertreter nach § 30 BGB.
2. Der Ältestenrat schlägt der Mitgliederversammlung Kandidaten für das Präsidium vor.
3. Der Ältestenrat schlägt der Mitgliederversammlung Empfehlungen zur Entlastung der Präsidiumsmitglieder vor.
4. Der Ältestenrat stimmt auf Antrag des Präsidiums Geschäftsordnungen des Präsidiums zu.

5. Der Ältestenrat umfasst drei Vereinsmitglieder, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums gewählt werden. Die Mitglieder des Ältestenrats wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher. Sinkt die Mitgliederzahl des Ältestenrates auf unter 3 Mitglieder ab, so bleibt der Ältestenrat bis zur folgenden Mitgliederversammlung in der geringeren Zusammensetzung beschlussfähig.
6. Der Ältestenrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Präsidiums bedarf.
7. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Aufwandspauschalierungen und Sitzungsgelder sind im Rahmen der steuerlichen Vorschriften zulässig. Entscheidungsbezug ist das Präsidium, das auf Antrag des Ältestenrates entscheidet.

§ 13 Geschäftsführender Direktor

1. Das Präsidium entscheidet, ob der Verein einen Geschäftsführenden Direktor hat. Hat er einen Geschäftsführenden Direktor, so gelten für ihn die folgenden Regelungen. Der Geschäftsführende Direktor ist nicht gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB und auch nicht besonderer Vertreter nach § 30 BGB.
2. Der Geschäftsführende Direktor erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte.
3. Der Geschäftsführende Direktor ist der Dienstvorgesetzte der Angestellten, der Mitarbeiter, Praktikanten, Auszubildenden und Ferienmitarbeiter des Vereins. Das Nähere regelt eine vom Präsidium zu beschließende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder die vom Präsidium zu beschließenden und mit dem Geschäftsführenden Direktor zu vereinbarenden Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen (AKV).

§ 14 Vertretung des Vereins

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums.

2. Die Vertretung des Vereins erfolgt:
 - a) durch den Präsidenten stets allein,
 - b) durch jeweils zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam.
3. Die Mitgliederversammlung kann weiteren Präsidiumsmitgliedern die Einzelvertretungsberechtigung verleihen.

§ 15 Wissenschaftliche Beiräte

1. Für die Weiterbildungsprogramme des Vereins, insbesondere wenn sie mit einem Hochschulabschluss enden, sollen Wissenschaftliche Beiräte eingesetzt werden, die die Aufgabe der wissenschaftlichen Begleitung und Überwachung mit übernehmen.
2. Soweit Wissenschaftliche Beiräte nicht von hoheitlich agierenden Kooperationspartnern begründet werden, entscheidet das Präsidium über die Einsetzung und sie berichten an das Präsidium. Wissenschaftliche Beiräte werden auf der Grundlage von Geschäftsordnungen tätig, die durch das Präsidium erlassen werden.
3. Die Tätigkeit von durch das Präsidium eingesetzten Beiräten ist ehrenamtlich. Der Verein leistet den Mitgliedern Auslagenersatz nach Maßgabe des steuerlich Anerkennungsfähigen. Aufwandspauschalierungen und Sitzungsgelder sind im Rahmen der steuerlichen Vorschriften zulässig. Zuständig ist das Präsidium.

§ 16 Wirtschaftsprüfung, Rechnungsprüfung

1. Das Präsidium entscheidet, ob die Jahresabschlüsse des Vereins von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen sind, der dann entsprechend § 317 HGB prüft mit der weiteren Maßgabe, dass das Präsidium Lageberichte entsprechend § 289 HGB im Rahmen der zu prüfenden Jahresabschlüsse erstellt, die dann ebenfalls der Wirtschaftsprüfung unterliegen.

2. Werden die Jahresabschlüsse nicht nach Ziffer 1 geprüft, so bestellt das Präsidium zwei Rechnungsprüfer, die die Jahresabschlüsse des Vereins prüfen und der Mitgliederversammlung berichten. Die Prüfung und Berichterstattung durch einen Rechnungsprüfer reicht aus. Zum Rechnungsprüfer kann nicht bestellt werden, wer dem Präsidium oder dem Ältestenrat im Zeitpunkt der Berichterstattung oder in dem Zeitraum, über den berichtet wird, angehört bzw. angehörte oder wer in diesem Zeitraum oder in diesem Zeitpunkt Geschäftsführender Direktor des Vereins war/ist.

§ 17 Amtsdauer

1. Die Mitglieder von Präsidium und Ältestenrat werden jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Im Falle der Amtsniederlegung ist eine Frist von einem Monat einzuhalten.
2. Sofern der Verein einen Geschäftsführenden Direktor hat, wird er für die Dauer von vier Jahren berufen. Die Berufung kann vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit nur aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums widerrufen werden. Der Anstellungsvertrag wird von einer solchen Beendigung nicht berührt; seine Beendigung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 18 Beendigung der Tätigkeit des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 04. 2012 in Kraft und setzt damit alle vorhergehenden Satzungen außer Kraft.

Weitere zur Satzung gehörende Dokumente:

Anlage zur Satzung: Beitragsordnung

Europäisches Institut für postgraduale Bildung
an der Technischen Universität Dresden e. V. – EIPOS –
Goetheallee 24
01309 Dresden
Telefon (03 51) 4 40 72 14
Telefax (03 51) 4 40 72 20
E-Mail: eipos@eipos-verein.de
Internet: www.eipos-verein.de